## ► Krankenkassen 2019

## So finden Senioren "ihre" Krankenkasse

Krankenkassen können in bestimmten Bereichen Zusatzleistungen anbieten, die über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehen. Auch ein Online-Service wird häufig angeboten, ggf. bis hin zu Live- und Video-Chats. Das ist besonders für Senioren interessant, die nur eingeschränkt mobil sind. Geld lässt sich auch oft sparen: 2019 haben viele für alle geöffnete Krankenkassen den Beitragssatz gesenkt |.

Senioren profitieren von Zusatzleistungen wie einer Beratung daheim, einer zuverlässigen 24-Stunden-Hotline oder häuslicher Unterstützung bzw. Krankenpflege. Auch die elektronischen Kontaktmöglichkeiten werden von den Kassen vorangetrieben. Ein aktueller Test der Stiftung Warentest (Krankenkassenvergleich 04/2019: www.test.de/Krankenkassenvergleich-1801418-0) erleichtert es, Angebote und aktuelle Zusatzbeiträge zu vergleichen und sich zu informieren, welche Online-Dienstleistungen die Kassen bieten. Aber auch hier gilt: Weisen Sie Ihre Mandanten darauf hin, nicht voreilig zu wechseln. Es ist genau zu prüfen, ob sich das tatsächlich individuell für sie lohnt.

**PRAXISTIPP** | Weisen Sie Mandanten auch auf ihr Kündigungsrecht hin: Sie können jederzeit kündigen, sofern sie bereits mehr als 18 Monate versichert sind. Erhöht die Kasse ihre Beiträge, ist auch das ein Kündigungsgrund.

► Heilkosten

## Krankenkasse muss Kosten für Blutwäsche tragen

Wenn gegen schlechte Cholesterinwerte nichts anderes mehr wirkt, kann eine Blutwäsche notwendig sein. Deren Kosten muss dann die Krankenkasse übernehmen, so das LSG Niedersachsen-Bremen.

Dem 61-jährigen Patienten wurde seitens der zuständigen Apherese-Kommission der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen eine positive Empfehlung für eine Blutwäsche zur Behandlung seiner hohen Cholesterinwerte empfohlen. Die Krankenkasse hielt die Behandlung nach einer abweichenden Empfehlung des Medizinischen Dienstes nicht für erforderlich. Das LSG hat die Krankenkasse zur vorläufigen Übernahme der Behandlungskosten – über 1.000 EUR pro Woche – verpflichtet (LSG Niedersachsen-Bremen 6.5.19, L 16 KR 121/19 B ER, Abruf-Nr. 209594).

Das LSG hat sich dem Votum der Kommission und der Ansicht der behandelnden Ärzte angeschlossen. Da es sich um ein Eilverfahren handelte, war eine Folgenabwägung vorzunehmen. Für zeitaufwendige Gutachten war keine Zeit. Angesichts der drohenden schweren Gesundheitsgefahren durften die verbleibende Zweifel nicht zulasten des Patienten gehen. Auch die nach Meinung der Krankenkassen im Ländervergleich auffallend hohe Genehmigungszahlen der Kommission in Niedersachsen spielen keine Rolle. Solche Auffälligkeiten gehören nicht zum Risiko der Patienten.

Vergleich erleichtert die Wahl – vorher aber genau Leistungen prüfen



Gesundheit des Patienten geht gerade im Eilverfahren vor